

Der Lehrberufe in der Pflege

Juni

12

Lehrberuf Pflege

Webinar

Informationsveranstaltung und erster
Überblick

J. Bockholdt

GF Barmherzige Schwestern Pflege GmbH

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe WKNÖ

Aktueller Stand

- ▶ Lehrberufe in der Pflege sind ein 3 und 4 jähriger Lehrberuf → mit deren Abschluss der Lehrling den Berufstitel Pflegeassistent und Pflegefachassistent entsprechend dem GuKG erlangt
- ▶ Besonderheit:
 - Sofern Lehrlinge das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können medizinisch-pflegerische Maßnahmen in Form von Simulationen durchgeführt werden. Ausschließlich praktische Ausbildungsmaßnahmen, die der Erreichung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen dienen, die auf die Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere der sozialen Teilhabe von institutionell gepflegten und betreuten Personen abzielen (wie Mitgestaltung der Tagesstruktur, lebensnahe Beschäftigung, Gesprächsführung), können im Patientenkontakt vorgenommen werden.
 - Ausnahme: Erste Hilfe und lebensrettende Sofortmaßnahmen, diese dürfen auch im ersten Lehrjahr vermittelt werden

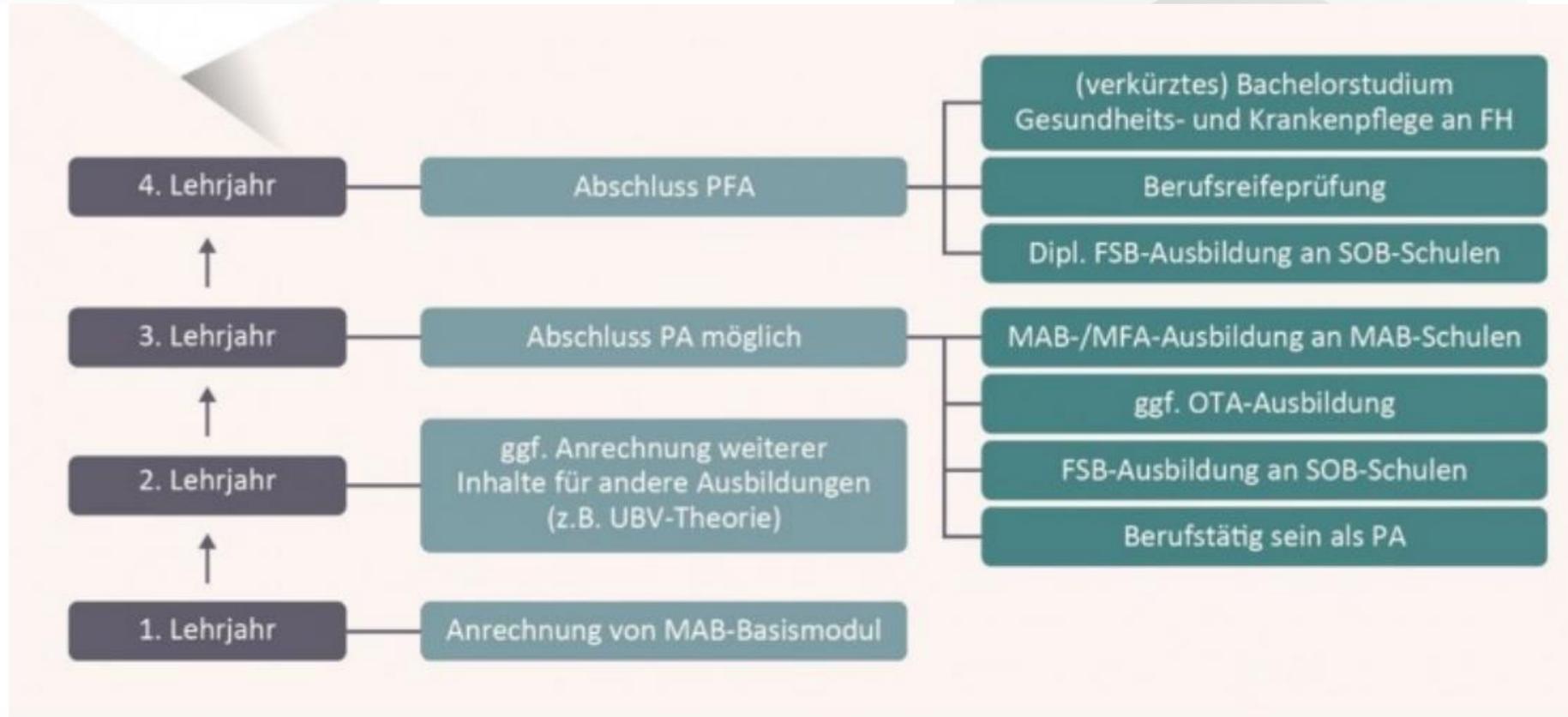
Aktueller Stand

- ▶ BAG und GuKG Novellen im Mai 2023 im Nationalrat beschlossen
- ▶ Berufsbild (Ausbildungsordnung und Lehrplan für Berufsschulen in finaler Abstimmung zwischen den zuständigen Ministerien)
- ▶ Zuständigkeit für Lehrberufe im Wirtschaftsministerium (BMAW) (Ausbildungsordnung und Berufsbild), Zuständigkeit für Berufsschulen (Lehrpläne) im Bildungsministerium (BMBWF)
 - Sonderfall Lehrberuf Pflege hier zusätzlich noch Gesundheitsministerium (BMSGPK) involviert
- ▶ Lehrberuf zunächst als Pilot bis 2029 angelegt
 - Prinzipiell haben alle Bundesländer geplant den Lehrberuf umzusetzen
 - Im Lehrjahr 2023/2024 planen 4 Bundesländer je einen Berufsschulstandort führen
 - Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich

Aktueller Stand

- ▶ Berufsschulen Kooperationen mit GuKPs Schulen sind möglich und sinnvoll
 - Vorwiegend sind Berufsschulen derzeit als Blockunterricht 3x (PA) und 4x (PFA) á 10 Wochen mit Internat angedacht (Vorarlberg eventuell in späterer Phase mit einem kontinuierlichen Modell - 1-2 fixe Tage pro Woche)
- ▶ Erste Berufsschulen werden etwa im April/Mai 2024 starten
- ▶ Lehrlinge können ab Inkraftsetzung der Ausbildungsordnung und nach erfolgtem §3a - Verfahren angestellt werden
 - Ausbildungsordnung soll voraussichtlich im Juli 2023 veröffentlicht werden

Durchlässigkeit des Lehrberufs Pflege im Rahmen der Gesundheits- und Sozialberufe



VLK-InfoGrafik[©]/ Wirtschaftskammer Vorarlberg

www.vorarlberg.at/presse

Rahmenbedingungen

▶ Rechtsgrundlagen

- Berufsausbildungsgesetz (BAG)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV)

▶ Lehrberechtigt

- Einrichtungen der Langzeitpflege (mobile Pflege, teilstationäre Pflege, stationäre Pflege, Einrichtung für Menschen mit Behinderung)
- Einrichtung der Akutpflege mit operativen und/oder konservativen med. Fachbereichen oder eine Rehabilitationseinrichtung gem. KaKuG
- freiberufliche Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sofern die Anforderungen gem. § 2 BAG erfüllt sind

▶ Verhältniszahlen

- Ausbilder zu Lehrling 1:3
- Ausbilder sind DGKP mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG
 - Diese Ausbildung ersetzt die Ausbilderprüfung gemäß BAG
 - Es müssen im Rahmen des Lehrberufs Pflege auch theoretische Kompetenzen im Lehrbetrieb vermittelt werden, dies kann im Rahmen der Teilnahme an themenspezifischen internen Fortbildungen erfolgen

Rahmenbedingungen

- ▶ Gemeinsame Ausbildungsdokumentation (Lehrbetrieb und Lehrling) mittels eines Ausbildungshandbuchs, Lehrbetrieb hat für die Umsetzung Sorge zu tragen
 - Eine Vorlage für ein Ausbildungshandbuch ist in der WKÖ (Fachverband Gesundheitsbetriebe) in Erarbeitung (orientiert sich an Ausbildungsordnung)
- ▶ Der Lehrbetrieb hat sicherzustellen, dass der Lehrling in der Pflege von hochbetagten Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit palliativem Betreuungsbedarf, chronisch kranken Menschen und akut kranken Menschen im Rahmen der entsprechenden mobilen, ambulanten, teilstationären oder stationären Versorgungsformen Kompetenzen erwerben kann.
- ▶ Es gelten für die Lehrlinge die Rahmenbedingungen des Kollektivvertrages der im Lehrbetrieb zur Anwendung kommt
- ▶ Finanzierung Lehrlingsentschädigung bzw. Rahmen für die Einberechnung in etwaige Personalschlüssel sind innerhalb der Bundesländer zu klären, da dies in der Verantwortung der Bundesländer liegt

Rahmenbedingungen - Mindestanforderungen

- ▶ Der Lehrbetrieb hat sicherzustellen, dass der Lehrling in der Pflege von hochbetagten Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit palliativem Betreuungsbedarf, chronisch kranken Menschen und akut kranken Menschen im Rahmen der entsprechenden mobilen, ambulanten, teilstationären oder stationären Versorgungsformen Kompetenzen erwerben kann.
- ▶ Folgende Praktika, die der Lehrbetrieb gegebenenfalls in einem Ausbildungsverbund sicherstellen muss, sind zu absolvieren (folgende Übersicht in der Folie 9)
 - Für die Kooperation im Rahmen eines Ausbildungsverbundes trägt der jeweilige Lehrbetrieb die Verantwortung
 - Ebenso wie für die Organisation der Praktika in den entsprechenden Einrichtungen des Ausbildungsverbundes
 - Der Lehrling muss den Nachweis über diese Praktika bei Antritt zur Lehrabschlussprüfung vorlegen

Rahmenbedingungen - Mindestanforderungen

Pflegeassistent in 3 Lehrjahren

Kompetenzbereich	Einheiten Lehrjahr 1-3
Menschen im Krankenhaus pflegen	160
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	240
Menschen zu Hause pflegen	120
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	120

Pflegefachassistent in 4 Lehrjahren

Kompetenzbereich	Einheiten Lehrjahr 1-3	Einheiten Lehrjahr 4
Menschen im Krankenhaus pflegen	160	240
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	240	240
Menschen zu Hause pflegen	120	
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	120	

Auszüge aus der Ausbildungsordnung* für den Lehrbetrieb

* Entwurf - noch nicht beschlossen

3.2 Beziehungsgestaltung und Kommunikation			
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
3.2.1 die Grundhaltungen einer personen-/klientenzentrierten Gesprächsführung/Kommunikation beschreiben und erklären, warum diese gerade im Rahmen der Pflegebeziehung und der Teamarbeit von Bedeutung sind.	x	x	
3.2.2 zwischen verbaler und nonverbaler Kommunikation unterscheiden und ihre Relevanz im Rahmen von Interaktion, Beobachtung und Wahrnehmung sowie der Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses erläutern.	x	x	
3.2.3 berufsadäquate Prinzipien zur Gestaltung eines professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses erläutern.	x	x	
3.2.4 gesprächs-/kommunikationsfördernde Rahmenbedingungen im jeweiligen soziokulturellen Gefüge herstellen.	x	x	
3.2.5 die Realisierung/Einhaltung der Grundhaltungen und Grundsätze der personenzentrierten Gesprächsführung im Rahmen einer Lern- bzw. Pflegesituation demonstrieren.	x	x	
3.2.6 ausgewählte Methoden in der Interaktion und Gesprächsführung/Kommunikation mit anderen demonstrieren.	x	x	
3.2.7 eine situationsadäquate professionelle Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses demonstrieren.	x	x	

5.2 Pflegeprozess			
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
5.2.1 Bewegung als zentrale Lebensaktivität mit den anderen ausgewählten Lebensaktivitäten in Beziehung setzen und diesbezügliche Zusammenhänge beschreiben.	x	x	x
5.2.2 grundlegende Methoden, Techniken und Instrumente zur Beobachtung und Erfassung von Pflegephänomenen im Zusammenhang mit den obengenannten Lebensaktivitäten nennen.	x	x	x
5.2.3 anhand exemplarischer Pflegesituationen entscheiden und begründen, welche Symptome, Verhaltensweisen oder Merkmale an anordnende Personen unmittelbar weiterzuleiten sind.		x	x
5.2.4 den Gesundheitszustand sowie pflegerelevante Phänomene in Bezug auf Bewegung, Ernährung, Flüssigkeitshaushalt, Ausscheidung und Hautzustand beobachten und erfassen.	x	x	x
5.2.5 die Informationsweitergabe mündlich und schriftlich in strukturierter Form demonstrieren.	x	x	

Auszüge aus der Ausbildungsordnung* für den Lehrbetrieb

* Entwurf - noch nicht beschlossen

6.5 Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik

Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
6.5.1 auf Basis ihres theoretischen Fachwissens, krankheitsbedingte offensichtliche Abweichungen identifizieren, die weiterzuleiten sind.		x	x
6.5.2 die gemäß seinem Tätigkeitsbereich übertragenen/angeordneten medizinischen, diagnostischen und therapeutischen Pflege Techniken durchführen.		x	x
6.5.3 pflegebedürftige Menschen sowie pflegende An- und Zugehörige in der Handhabung ausgewählter Medizinprodukte, die einfach zu handhaben sind, instruieren.		x	x
6.5.4 sein grundlegendes Wissen in der Pharmakologie und im Medikamentenmanagement nutzen, um entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an der sicheren Anwendung von Arzneimitteln mitzuwirken.		x	x
6.5.5 prä- und postoperative Beobachtungs- bzw. Überwachungskriterien und Assessmentinstrumente anwenden und medizinische Basisdaten fachgerecht erheben und überwachen.		x	x
6.5.6 nach Anordnung exemplarisch einfache physikalische Maßnahmen zur Schmerzlinderung durchführen.		x	x

6.6 Kooperation, Koordination und Organisation

Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
6.6.1 die Aufbau- und Ablauforganisation und die zentralen Zielsetzungen eines Krankenhauses skizzieren.	x	x	x
6.6.2 Felder potenzieller Zusammenarbeit im Sinne des Patientenwohls illustrieren sowie Prinzipien der Delegation erläutern.	x	x	x
6.6.3 Beispielhaft skizzieren, inwiefern Kooperationsbereitschaft ein wichtiger Aspekt ist, um Versorgungsbrüche an den Schnittstellen zu vermeiden und die Bedeutung seiner eigenen beruflichen Rolle im multiprofessionellen Team erläutern.	x	x	x
6.6.4 die Bedeutung hygienischer Maßnahmen erklären.	x	x	x
6.6.5 positive und negative Einflüsse und Auswirkungen wie beispielsweise Strukturen, Prozesse und Führungsverhalten auf die multiprofessionelle Zusammenarbeit benennen und Verbesserungsvorschläge im Rahmen seines Kompetenzbereichs einbringen.	x	x	x

Auszüge aus der Ausbildungsordnung* für den Lehrbetrieb

▶ * Entwurf - noch nicht beschlossen

10.1 Grundsätze der professionellen Pflege			
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
10.1.1 Stress, insbesondere moralischen Stress, als eine der berufstypischen Belastungen erläutern und Möglichkeiten der diesbezüglichen Gesundheitsförderung und Prävention im Pflegealltag nennen.	x		
10.1.2 die ethischen und rechtlichen Herausforderungen im Umgang mit Gewalt, auch in der Pflege, erläutern und diesbezügliche Pflichten und Aufgaben beschreiben.	x		
10.1.3 persönliche Strategien zur Psychohygiene und Stressbewältigung entwickeln.	x	x	x
10.1.4 ihre Handlungsfähigkeit anhand von Fallbeispielen reflektieren und deren Grenzen erkennen.	x		
10.1.5 die gesundheitliche Bedeutung von Psychohygiene und konstruktiver Stressbewältigung erläutern.	x		

10.3 Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflorgetechnik			
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
10.3.1 Kriterien und Beobachtungsparameter zur Einschätzung unterschiedlicher Notfälle und lebensbedrohender Zustände erläutern.	x	x	
10.3.2 die Grundsätze und Methoden der Ersten Hilfe benennen.	x		
10.3.3 die Einschätzung/Beurteilung von Notfällen und lebensbedrohlichen Zuständen anhand von Fallbeispielen demonstrieren.	x	x	
10.3.4 selbstständig und fachgerecht Maßnahmen der erweiterten Ersten Hilfe demonstrieren.		x	x
10.3.5 die elementare Bedeutung von Notfällen und lebensbedrohlichen Zuständen erläutern.	x		

Auszüge aus der Ausbildungsordnung* für den Lehrbetrieb

▶ * Entwurf - noch nicht beschlossen

13.4 Zielgruppen- und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik			
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
13.4.1 gegebenenfalls unter zu Hilfenahme von Assessmentinstrumenten, krankheitsspezifische Risiken und Symptome, beobachten und Veränderungen erkennen.			x
13.4.2 angeordnete pflegerische Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen gemäß dem gesetzlichen Handlungsfeld umsetzen.			x
13.4.3 pflegerische Interventionen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ressourcen der Betroffenen umsetzen.			x
13.4.4 soziale, psychologische und spirituelle Aspekte bei der Pflege von Menschen mit palliativen Versorgungsansprüchen integrieren.			x
13.4.5 im Zusammenhang mit der Instruierung pflegebedürftiger Menschen bzw. deren An- und Zugehöriger alters- und entwicklungsgerecht sowie bedarfsorientiert die an ihn delegierten Aufgaben übernehmen.			x
13.4.6 Bereitschaft zeigen, sich mit der Philosophie von Palliative Care reflexiv auseinander zu setzen.			x

13.5 Zielgruppen- und settingorientierte Pflege einschließlich Pflegetechnik			
Die auszubildende Person kann	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
13.5.1 die Veränderung des Gesundheitszustands der/des Betroffenen und die Wirkung der therapeutischen Maßnahmen beobachten und diese Informationen gezielt weiterleiten.			x
13.5.2 Regelwidrigkeiten bei der Verabreichung parenteraler Arzneimittel bzw. Flüssigkeiten erkennen und gegebenenfalls unmittelbar erforderliche Maßnahmen setzen.			x
13.5.3 erklären, dass die Pflege unmittelbarer Entscheidungen und Reaktionen bedarf und unter Beweis stellen, dass er in der Lage ist, diesem Arbeitsmodus Rechnung tragen zu können.			x

FRAGEN?

„Wege entstehen dadurch, dass wir sie gehen.“ (Franz Kafka)